

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
 - Rathaus: Bahnhofstraße 22
 - Reginalhof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
 - Baubetriebshof: Buschstraße 12
 - Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16
Vorwahl: (02225)
Telefon ☎: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen
 Ordnungssaußendienstes: ☎ (02225) 917-110
 E-Mail: ordnungssamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten:

Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein
 Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Bürgerbüro:

Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
 Montag: 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:

Beratungen nur nach vorheriger Terminabsprache!
 Offene Sprechstunde
 montags, dienstags und donnerstags zwischen
 11.00 - 12.00 Uhr

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
 Dienstag: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr
 Mittwoch: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr
 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
 Donnerstag: 06.30 Uhr – 09.30 Uhr
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr
 Freitag: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr
 Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr
 Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr

Sauna

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
 Dienstag: 10.00 Uhr – 15.00 Uhr Gemischte Sauna
 15.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
 Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
 Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Herrensauna
 Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Gemischte Sauna
 Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna
 Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre)

Montag 15.30- 17.00 Uhr Bastelangebot
 Dienstag 15.00- 18.00 Uhr Offener Treff
 Mittwoch 15.30- 17.00 Uhr Mädchentreff
 Donnerstag 15.30- 17.00 Uhr Mädchentreff (ab 10 J.),
 Freitag 15.00- 18.00 Uhr Offener Treff

Jugendtreff (ab 14 Jahre)

Montag und Donnerstag: 17.00- 20.00 Uhr
 Donnerstag 17.30-19.00 Uhr Kraftsport (ab 16 Jahren)
 Freitag: 18.00- 21.00 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag 15.00- 18.00 Uhr Offener Treff
 Mittwoch 15.00- 18.00 Uhr MittMACHwoch
 Donnerstag 15.00- 18.00 Uhr Offener Treff
 Freitag 15.30- 17.00 Uhr Zirkusprojekt

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 6141

Öffnungszeiten:

Montag: 14.00 – 17.30 Uhr
 Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr
 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr
 Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr
 Samstag: 09.30 – 13.00 Uhr

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsgerichtsbezirke unterteilt.
 Der jeweils zuständige Schiedsrichter ist
 im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):
 Friedrich Wächter, ☎ 14881
 im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):
 Walter Wette, ☎ 15 425
 Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen:
 montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung. Unter ☎ 917294 ist Cornelia Menzel Montag und Dienstag: 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.30 - 12.30 Uhr zu erreichen.

Martinszüge in Meckenheim

Merl, Freitag, 4. November um 17.30 Uhr
 Lüftelberg, Samstag, 5. November um 17.30 Uhr

Die weiteren Termine und kompletten Zugwege finden Sie im Internet unter www.meckenheim.de.

Internationales Frauenfrühstück

Gesundheitsvorsorge im Alltag

Im Rahmen des Internationalen Frauenfrühstücks referiert am Freitag, 11. November, in der Zeit von 9 Uhr bis 12 Uhr, die psychoonkologische Beraterin Bozena Halas von der Krebsberatungsstelle des Caritasverbands Rhein-Sieg zum Thema „Gesundheitsvorsorge im Alltag“.

Das gemeinsame Frauenfrühstück findet

in Kooperation mit dem Kath. Familienbildungswerk, dem Fachdienst Migration und Integration im Caritasverband Rhein-Sieg e.V., des Jugendmigrationsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis linksrheinisch und der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Meckenheim, im Caritas-Haus, Kirchplatz 1, in Meckenheim statt. Zum Gelingen der kosten-

freien Veranstaltung freuen sich die Organisatorinnen über Spenden zum Frühstücksbuffet.

Anmeldungen nehmen Hildegunde Schmid, Tel. (02225) 992420 und die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Meckenheim, Bettina Hihn, Tel. (02225) 917144, E-Mail: gl-bettina.hihn@meckenheim.de entgegen.

Meckenheimer Wochenmarkt

Wir ziehen wieder um! Der Meckenheimer Wochenmarkt findet ab dem 17. November wieder wie gewohnt immer donnerstags auf dem Kirchplatz in Alt-Meckenheim statt

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2016 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB den Entwurf der 46. Flächennutzungsplanänderung (Anlage 3), die Begründung mit Umweltbericht (Stand: Offenlage) (Anlage 4), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand: Offenlage) (Anlage 5), sowie die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Anlage 6) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

(Es wird darauf hingewiesen, dass sich die oben genannten Anlagen auf die entsprechende Sitzungsvorlage (V/2016/02942) beziehen.)

In Ausführung dieses Beschlusses wird der vorgenannte Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht einschließlich der dazugehörenden Anlagen, wie der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung, sowie den bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14. November 2016 bis 14. Dezember 2016 einschließlich bei der Stadtverwaltung Meckenheim, 53340 Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Erdgeschoss - Flur, zwischen den Zimmern 0.33 und 0.34 öffentlich ausgelegt.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

montags	von	07.30 Uhr – 12.30 Uhr
	und von	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags, mittwochs		
und donnerstags	von	07.30 Uhr – 12.30 Uhr
	und von	14.00 Uhr – 16.30 Uhr
freitags	von	07.30 Uhr – 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich sowie elektronisch an die Stadt Meckenheim oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer-Nummern: 0.26, 0.29 (Erdgeschoss) und 1.41 (Obergeschoss) abgegeben werden.

Zusätzlich stehen die o. g. sowie nachfolgend aufgeführten Unterlagen des Bauleitplanverfahrens zur 46. Flächennutzungsplanänderung auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter den nachfolgenden Links zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/verfahren.php> (außerhalb der Offenlagefrist)
<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/beteiligung.php> (während der Offenlagefrist)

Ziele und Zwecke der Planung

Im Stadtgebiet Meckenheim stehen derzeit nur noch begrenzte Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen von ca. 1,5 ha zur Verfügung. Zur Schaffung eines neuen Standortes für potenzielle Wirtschaftsansiedlungen beabsichtigt die Stadt Meckenheim daher das bestehende Industriegebiet Kottenforst in Richtung Osten um den ca. 27,75 ha großen Unternehmerpark Kottenforst zu erweitern.

Als Flächenbedarf für gewerbliche Bauflächen wurde im Rahmen eines Best-case-Szenarios ein Grundbedarf von 2,3 ha pro Jahr ermittelt. Dies führt zu einem Flächendefizit von insgesamt 38ha bis zum Jahr 2030. Aufgrund dieses prognostizierten Bedarfs soll mit dem vorliegenden Offenlageentwurf der gültige Flächennutzungsplan von Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Bauflächen geändert werden. Zur weiteren langfristigen Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Gewerbebefähigung in diesem Bereich hat die Stadt Meckenheim eine städtebauliche Rahmenplanung für den gesamten im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erarbeitet und beschlossen.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Norden Meckenheims in östlicher Angrenzungen an den bestehenden Industriepark Kottenforst. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Regionalbahnlinie Bonn-Euskirchen (westlich), vom Eisbach und den landwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Gemeindestraße „Am Pannacker“ (nördlich), die L 261, „Meckenheimer Allee“ (östlich) und den Wirtschaftsweg (Flurstücke Nr. 200 und Nr. 23) (südlich).

Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Meckenheim	1	25 tw, 116, 140, 141, 188/24 tw, 189/24 tw, 190/24 tw, 191/24 tw, 192/24 tw, 193/24 tw, 194/24 tw
Meckenheim	6	17, 18, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 79, 197, 198, 200, 202, 208 tw, 228, 229, 230, 231, 262/12, 263/12, 264/14, 265/16, 266/19, 267/19, 268/19, 269/19, 270/53, 271/53, 272/53, 274/60, 284 tw, 416, 417, 275/61, 276/61, 277/61, 278/62, 279/63, 2119 tw

Die detaillierte Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung, welche als Anlage beigefügt ist.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift; eine Begründung einschließlich Umweltbericht ist beigefügt.

Bei den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen, die offengelegt werden, handelt es sich im Einzelnen um

A) Umweltbezogene Unterlagen:

- Umweltbericht als Teil der Begründung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung

B) Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Wahnbachtalsperrenverband vom 30.10.2012	Leitungsschutz Trinkwassertransportleitung
	Straßen NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel vom 07.11.2012	Anbindung an L261, Planung eines Rad- und Gehweges
	Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim	Drainage landwirtschaftlicher Flächen
	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg vom 08.11.2012	Ersatzflächenbereitstellung, Entschädigungsregelung bzgl. Dauerkulturen, Minimierung des Verbrauchs landwirtschaftlich genutzter Flächen

» Fortsetzung auf der nächsten Seite

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
 Bahnhofstraße 22,
 Raum 0.18
 Anmeldung unter ☎ 917 116
 jeden zweiten Montag im Monat

Nächste Sprechstunde:
 14. November, 16.30-18 Uhr

Flüchtlingskoordinator der Stadt Meckenheim

Joachim Neienhuis-Wibel
 ☎ 917192
 E-Mail: joachim.neienhuis-wibel@meckenheim.de

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin
 ☎ 917289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlwetter möglich, ☎ 0179 - 6851778

SPD nach Vereinbarung, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282
 E-Mail: pusch.bfm@web.de

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

UWG nach Vereinbarung, Kontakt: Hans-Erich Jonen ☎ 701443

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Kaminzimmer des Restaurants „Krümmels“ an der Tennisanlage Anmeldung nicht erforderlich

Elektrokleingeräte (RSAG)

Der nächste Termin steht noch nicht fest
 Auskünfte unter
 ☎ (02241) 306306

Schadstoff-Mobil

Montag, 14. November 10-13 Uhr
 Mühlenstraße/Adolf-Kolping-Straße (Parkplatz)

14.30-18 Uhr
 Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum)

Telefon-Seelsorge

☎ (0800) 1110111 und ☎ (0800) 1110222
 Informationen im Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de



Amtliche Bekanntmachung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Wahnbachtalsperrenverband vom 30.10.2012	Leitungsschutz Trinkwassertransportleitung
	Straßen NRW, Regionalniederlassung Viller-Eifel vom 07.11.2012	Anbindung an L261, Planung eines Rad- und Gehweges
	Wasser- und Bodenverband Adendorf-Alten-dorf-Meckenheim	Drainage landwirtschaftlicher Flächen
	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg vom 08.11.2012	Ersatzflächenbereitstellung, Entschädigungsregelung bzgl. Dauerkulturen, Minimierung des Verbrauches landwirtschaftlich genutzter Flächen
	Landesbetrieb Wald und Holz – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft vom 12.11.2012	Sicherheitsabstand zur Waldfläche
	Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg vom 13.11.2012	Minimierung des Verbrauches landwirtschaftlich genutzter Flächen, Umgang mit Kompensationsmaßnahmen
	Rhein-Sieg-Kreis – Regional-/Bauleitplanung vom 13.11.2012	Altlasten, Gewässerrandstreifen, Umgang mit Niederschlagswasser
	Regionalgas Euskirchen vom 14.11.2012	Leitungsschutz
	Zweckverband Naturpark Rheinland vom 16.11.2012	Erholungsraum, Erhaltung von Freiflächen
	Bez.Reg. Köln – Bauleitplanung vom 16.11.2012	Immissionsschutz, Störfall-Verordnung,
	Ertverband Bergheim vom 21.11.2012	Umgang mit Niederschlagswasser, Hochwasserschutz, Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität
	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice vom 20.11.2012	Schutzstreifen zur Hochspannungsfreileitung
	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege vom 20.11.2012	Bodendenkmalchutz
Stadtwerke Meckenheim vom 12.12.2012	Leitungsschutz	
Fachgutachten	Städtebaulichen Arbeitsgemeinschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	1 Bürger	Umgang mit Kompensationsflächen
	1 Bürger	Flächeninanspruchnahme
	1 Bürger	Hochwasserschutz

Als Umweltinformation liegt als Teil der Begründung der Umweltbericht vor, der die Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Kultur/ sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander prüft. Aufbauend auf der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes und dem geplanten Vorhaben (Festsetzung von Gewerbegebietsflächen) wird eine Bilanzierung der Auswirkungen erarbeitet. Ferner werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes, sowie Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz im vereinfachten Bewertungsverfahren dargestellt.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I) gemäß Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erstellt worden. Dieser Fachbeitrag berücksichtigt die Belange des Artenschutzes, wobei mögliche Betroffenheiten streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten) sowie europäische Vogelarten dargelegt werden. Die Vorprüfung ergibt, dass keine Hinweise auf Vorkommen lokaler Populationen planungsrelevanter Arten vorliegen und keine Vorkommen von seltenen und/oder gefährdeter Arten der Roten Liste Deutschland/NRW oder laut BNatSchG als streng geschützte Arten definierte Vorkommen ermittelt werden konnten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Meckenheim, den 28. Oktober 2016
STADT MECKENHEIM
 Bert Spilles
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung für die Durchführung der Offenlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim vom 28. Oktober 2016

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Beschlusses über die Offenlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 27. Oktober 2016 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist. Der vorstehenden Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 27. Oktober 2016 über die Offenlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 28. Oktober 2016
STADT MECKENHEIM
 Bert Spilles
 Bürgermeister



Stadt Meckenheim

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim 46. Änderung

Übersicht des Geltungsbereichs
 Stand: Offenlagebeschluss
 Oktober 2016



Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Stadt Meckenheim
 Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2016 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ (Anlage 3), die Begründung mit Umweltbericht (Stand: Offenlage) (Anlage 4), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand: Offenlage) (Anlage 5), der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (Stand: Offenlage) (Anlage 6) sowie die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Anlage 7) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
 (Es wird darauf hingewiesen, dass sich die oben genannten Anlagen auf die entsprechende Sitzungsvorlage (V/2016/02941) beziehen.)

In Ausführung dieses Beschlusses wird der vorgenannte Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht einschließlich der dazugehörigen Anlagen, wie der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung, dem Verkehrsgutachten zum Knotenpunkt L158/L261/K53 mit einer Verkehrsaufkommensabschätzung zum Unternehmerpark Kottenforst, dem Schalltechnischen Fachgutachten, dem Landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie den bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14. November 2016 bis 14. Dezember 2016 einschließlich bei der Stadtverwaltung Meckenheim, 53340 Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Erdgeschoss – Flur, zwischen den Zimmern 0.33 und 0.34 öffentlich ausgelegt.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

montags	von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags, mittwochs und donnerstags	von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
freitags	von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich sowie elektronisch an die Stadt Meckenheim oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer-Nummern: 0.26, 0.29 (Erdgeschoss) und 1.41 (Obergeschoss) abgegeben werden.

Zusätzlich stehen die o. g. sowie nachfolgend aufgeführten Unterlagen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter den nachfolgenden Links zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/verfahren.php> (außerhalb der Offenlagefrist)
<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/beteiligung.php> (während der Offenlagefrist)

Ziele und Zwecke der Planung

Im Stadtgebiet Meckenheim stehen derzeit nur noch begrenzt Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen von ca. 1,5 ha zur Verfügung. Zur Schaffung eines neuen Standortes für potenzielle Wirtschaftsansiedlungen beabsichtigt die Stadt Meckenheim daher das bestehende Industriegebiet Kottenforst in Richtung Osten um den ca. 27,75 ha großen Unternehmerpark Kottenforst zu erweitern.

Die Schaffung von neuen Gewerbeflächen erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans. Die neuen Bauflächen sollen dabei untereinander und unter Berücksichtigung der in der Umgebung liegenden Baugebietsflächen verträglich zueinander geordnet werden.

Im Zuge der technischen Ausführungsplanung mussten die ursprüngliche Rahmenplanung und der Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung, welche von einer zentralen Erschließungsachse mit untergeordneten seitlichen Erschließungsstraßen ausgegangen sind, modifiziert und umgeplant werden. Die städtebauliche Grundstruktur des Entwurfs basiert nun auf einer Haupteerschließungsachse parallel zur L261, welche im nördlichen Bereich abknickt und in Richtung „Am Pannacker“ verläuft. In Richtung der östlich gelegenen Bahntrasse verfügt die Haupteerschließungsachse über seitliche Erschließungsstraßen, welche jeweils in Wendeanlagen münden. Zwischen den seitlichen Erschließungsstraßen ist im Rahmen der Entwässerungsplanung ein städtebaulich markantes, grün ausgestaltetes Grabensystem, das als Rückhaltung fungiert, vorgesehen. Diese Grünstränge bzw. Grabensysteme ersetzen die ursprünglich angedachte zentrale Rückhaltung in Form eines Regenrückhaltebeckens.

Neben der aus der technischen Ausführungsplanung resultierenden Strukturierung ergibt sich die Gliederung des Plangebiets aus den Vorgaben des Immissionsschutzes. Diese sichern die verträglich Anordnung der einzelnen Teilflächen durch die Festsetzung von Emissionskontingenten.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Norden Meckenheims in östlicher Angrenzung an den bestehenden Industriepark Kottenforst. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Regionalbahnlinie Bonn-Euskirchen (westlich), vom Eisbach und den landwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Gemeindestraße „Am Pannacker“ (nördlich), die L 261, „Meckenheimer Allee“ (östlich) und den Wirtschaftsweg (Flurstücke Nr. 200 und Nr. 23) (südlich).

Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Meckenheim	1	25 tw, 116, 140, 141, 188/24 tw, 189/24 tw, 190/24 tw, 191/24 tw, 192/24 tw, 193/24 tw, 194/24 tw
Meckenheim	6	17, 18, 20/1, 20/2, 21, 22, 23, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 79, 197, 198, 200, 202, 208 tw, 228, 229, 230, 231, 262/12, 263/12, 264/14, 265/16, 266/19, 267/19, 268/19, 269/19, 270/53, 271/53, 272/53, 274/60, 284 tw, 416, 417, 275/61, 276/61, 277/61, 278/62, 279/63, 2119 tw

Die detaillierte Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung, welche als Anlage beigefügt ist.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift; eine Begründung einschließlich Umweltbericht ist beigefügt.

Bei den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen, die offengelegt werden, handelt es sich im Einzelnen um

A) Umweltbezogene Unterlagen:

- Umweltbericht als Teil der Begründung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Verkehrsgutachten zum Knotenpunkt L158/L261/K53 mit einer Verkehrsaufkommensabschätzung zum Unternehmerpark Kottenforst
- Schalltechnisches Fachgutachten
- Landschaftspflegerische Fachbeitrag

B) Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bez.Reg. Köln – Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 18.10.2013	Landeskultur, Landentwicklung
	Wahnbachtalsperrenverband vom 18.10.2013	Leitungsschutz Trinkwassertransportleitung

Amtliche Bekanntmachung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 24.10.2013	Kampfmittelerkundung, Kampfmittelbeseitigung
	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg vom 30.10.2013	Ersatzflächenbereitstellung, Minimierung des Verbrauches landwirtschaftlich genutzter Flächen
	Zweckverband Naturpark Rheinland vom 05.11.2013	Erholungsraum, Erhaltung von Freiflächen
	Ertfverband Bergheim vom 08.11.2013	Flurnahe Grundwasserabstände, Dachbegrünung, Nutzung des Niederschlagswassers, Ausführung der Regenrückhaltung
	Bez.Reg. Köln – Dez. 51 Natur- und Landschaftsschutz vom 13.11.2013	Planung eines Rad- und Gehweges
	Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel vom 15.11.2013	Anbindung an L261
	Landesbetrieb Wald und Holz – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft vom 18.11.2013	Sicherheitsabstand zur Waldfläche
	Rhein-Sieg-Kreis – Planungsamt vom 18.11.2013	Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz, Grundwassermessstellen, Natur- und Landschaftsschutz, Anbindung an L261
	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege vom 21.11.2013	Bodendenkmalschutz
Fachgutachten	ACCON Köln GmbH	Schalltechnisches Fachgutachten
	AB Stadtverkehr GbR	Verkehrsgutachten zum Knotenpunkt L158/L261/K53
	Städtebaulichen Arbeitsgemeinschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	1 Bürger	Ausweisung landwirtschaftlicher Flächen, Umgang mit Kompensationsflächen
	1 Bürger	Möglichkeit der Kreuzung der Bahntrasse

gungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Meckenheim, den 28. Oktober 2016
STADT MECKENHEIM
Bert Spilles
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung für die Durchführung der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ vom 28. Oktober 2016

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Beschlusses über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark“ mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 27. Oktober 2016 übereinstimmt. Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist. Der vorstehenden Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 27. Oktober 2016 über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

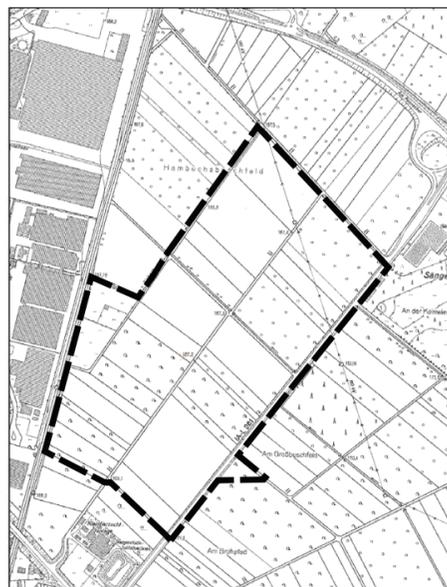
Meckenheim, den 28. Oktober 2016
STADT MECKENHEIM
Bert Spilles
Bürgermeister



Stadt Meckenheim

Bebauungsplan Nr. 80
 „Unternehmerpark Kottenforst“

Übersicht des Geltungsbereichs
 Stand: Offenlagebeschluss
 Oktober 2016



Stadt Meckenheim
 Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften

(Es wird darauf hingewiesen, dass sich die oben genannten Anlagen auf die entsprechende Sitzungsvorlage (V/2016/02922) beziehen.)

In Ausführung dieses Beschlusses wird der vorgenannte Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht sowie dem landwirtschaftspflegerischen Fachbeitrag für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 10. November 2016 bis 10. Dezember 2016 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Meckenheim, 53340 Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 Stadtplanung, Liegenschaften, Erdgeschoss – Flur, zwischen den Zimmern 0.33 und 0.34 öffentlich ausgelegt.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

montags	von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags, mittwochs und donnerstags	von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
freitags	von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich sowie elektronisch an die Stadt Meckenheim oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer-Nummern: 0.26, 0.29 (Erdgeschoss) und 1.41 (Obergeschoss) abgegeben werden.

Zusätzlich stehen die o. g. sowie nachfolgend aufgeführten Unterlagen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“, 2. Änderung auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter den nachfolgenden Links zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/verfahren.php> (außerhalb der Offenlagefrist)

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/beteiligung.php> (während der Offenlagefrist)

Ziele und Zwecke der Planung

Vor dem Hintergrund der begonnenen Umsetzung der Planungen des städtebaulichen Ideenwettbewerbs zur Attraktivitätssteigerung der Altstadt mit der ersten Umbauphase für die öffentlichen Flächen von Niedertorkreisel bis Adolf-Kolping-Straße in 2014, ist auch ein weiterer Umsetzungs-Baustein des integrierten Handlungskonzeptes Altstadt anzugehen.

Die Sicherung der Zukunftsperspektiven der Altstadt ist als eine ständige Aufgabe der Planung und zentraler Gegenstand dieses integrierten Handlungskonzeptes zu sehen. Parallel zur Stärkung von Handel und Dienstleistung setzt das Handlungskonzept auf Innenentwicklung und Aktivierung von zentralen Gewerbe- und Wohnbauflächen-Potentialen, wobei im Kernbereich der Altstadt die vorhandenen städtebaulichen Potentiale weiterentwickelt werden sollen. Dabei geht es um die Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse, so wie um die Nutzung von Reserven für Geschäfts- und Wohnbauflächenflächen, einschließlich der Optimierung der Erreichbarkeit. Punkt 17 des Maßnahmenkonzeptes betrifft konkret die Grundstücksflächen des „Saaten-Rausch-Geländes“: Erhaltung, Umnutzung und Ergänzung des Meckenheim typischen Gebäudekomplexes (Wohnen/Einzelhandel/Dienstleistung). Für das zum Saaten-Rausch-Areal gehörende Gebäude Hauptstraße 33 wurde im Jahre 2012 der Abbruch des Altbaus und Neubau eines dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses (Ladenlokal im EG, Wohnungen in OGs und DG) beantragt und auf planungsrechtlicher Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 45-S8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“ genehmigt.

Für die Nutzung des in der Hauptsache von der Schwitzerstraße aus erschlossenen Ziegel-Gebäudekomplexes des alten Saatgutlagers wurde im Laufe der Beratungen über die städtebauliche Umnutzung jedoch deutlich, dass dieses Grundstück nicht isoliert betrachtet werden sollte. Vielmehr sollten weitere Grundspotentiale, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verortet sind, hinzugezogen werden, so dass eine zielführende Gesamtbetrachtung dieses Altstadtbereiches in der Umgrenzung von den Straßen Hauptstraße, Schwitzerstraße, Neustraße und Merler Straße möglich ist. Der Änderungsanlass besteht darin, einen neuen Innenstadtbereich in Alt-Meckenheim rund um das „Saaten-Rausch-Gelände“ im städtebaulichen Kontext des Umfeldes in der gesamten Altstadt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“ zu schaffen. Inhaltlich sollen die Änderungen sich im Wesentlichen auf den Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma „Saaten-Rausch“ beziehen, dass sich von der Schwitzerstraße ca. 40 m tief nach Norden entwickelt sowie hieran nördlich angrenzende Flächen in ca. 25 m Tiefe, sowie Flächen östlich, die als Potential für eine Bebauung zu untersuchen sind.

Ebenso sind die rückwärtigen, derzeit eingeschossigen Areale im Bereich Neustraße zu untersuchen. Der Erhalt und Ausbau der Kerngebietsnutzung im Bereich Hauptstraße soll gesichert bleiben. Es sollen im Bebauungsplangebiet die vorhandenen Nutzungen im Bestand festgeschrieben werden, verbunden mit der Möglichkeit, Baulücken im Bereich der Wohnnutzung zu schließen. Die Wohnbauflächen im Bereich der Merler Straße und Neustraße sollen erhalten und wo möglich optimiert werden.

In der Abwägung, die vorhandenen ehemals gewerblich genutzten Gebäude des „Saaten-Rausch-Geländes“ einer entsprechenden neuen Nutzung zuzuführen oder alternativ eine völlige Neuplanung des Gebietes vorzusehen, wird die erstgenannte Möglichkeit bevorzugt. Als Planungskonzept wird angestrebt, dass die bestehenden Gebäude so weiterentwickelt und durch neue Gebäude ergänzt werden können, dass sich hierdurch eine optimale Aufwertung dieses Bereiches zur Stärkung der Zentralität von Alt-Meckenheim erreichen lässt. Zugleich wird es erforderlich sein für diese Nutzungen in ausreichendem Maße Flächen für den ruhenden Verkehr auszuweisen, um den zunehmenden Bedarf an Parkflächen im Zentrum der Altstadt gerecht zu werden.

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes in der Fassung der Erstaufstellung, der im Einzelnen durch die nachfolgenden Grundstücke gebildet wird:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Meckenheim	25	67, 323, 326, 328, 329, 66, 145, 63, 64, 62, 61, 60, 144, 58, 59, 57, 56, 55, 173, 52, 320, 319, 50, 123, 167, 168, 304, 302, 303, 301, 47, 46, 70.

Als Umweltinformation liegt als Teil der Begründung der Umweltbericht vor, der die Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Kultur/ sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander prüft. Aufbauend auf der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes und dem geplanten Vorhaben (Festsetzung von Gewerbegebietsflächen) wird eine Bilanzierung der Auswirkungen erarbeitet. Ferner werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes, sowie Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz festgesetzt und dargestellt.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I) gemäß Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erstellt worden. Dieser Fachbeitrag berücksichtigt die Belange des Artenschutzes, wobei mögliche Betroffenheiten streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten) sowie europäische Vogelarten dargelegt werden. Die Vorprüfung ergibt, dass keine Hinweise auf Vorkommen lokaler Populationen planungsrelevanter Arten vorliegen und eine Gefährdung des Erhaltungszustands planungsrelevanter Arten als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt wird.

Schalltechnisches Fachgutachten

Um mögliche Lärm-Immissionskonflikte zwischen bestehenden Nutzungen sowie der neu festzusetzenden Gewerbegebietsflächen mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen zu gewährleisten, sollen die zulässigen Geräuschemissionen im Bebauungsplangebiet durch entsprechende Festsetzungen so begrenzt werden, dass auch beim Zusammenwirken aller Anlagen keine unzulässigen Geräuschemissionen auftreten. Dazu werden Emissionskontingente nach der DIN 45691 berechnet und als Festsetzungen im Bebauungsplan integriert.

Verkehrsgutachten zum Knotenpunkt L158/L261/K53

Das Gutachten zeigt Lösungsansätze für den Knotenpunkt L158/L261/K53 auf, um die bestehende heutige unzureichende Leistungsfähigkeit zu verbessern. Hierbei wird zudem das Szenario einer Gebietsentwicklung des Unternehmerparks Kottenforst mit einem Anschluss an die L261 mit berücksichtigt. Dies beinhaltet eine Verkehrsaufkommensabschätzung des zukünftigen Unternehmerparks mittels mehrerer Prognosefälle, wobei die Auswirkungen und Verkehrsverteilung auf das Straßennetz ermittelt und dargestellt werden. Die Untersuchung zeigt auf, dass der Knotenpunkt L158/L261/K53 sehr stark durch den Kraftfahrzeugverkehr belastet ist und dadurch keine ausreichende Verkehrsqualität aufweist. Mit der Entwicklung des Unternehmerparks Kottenforst nimmt die Verkehrsbelastung weiter zu, mit entsprechenden Maßnahmen kann jedoch auch mit diesen neu induzierten Verkehren sogar eine bessere Verkehrsqualität als im heutigen Bestand erreicht werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Aus-

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“, 2. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2016 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“, 2. Änderung (Anlage 3), die Begründung mit Umweltbericht (Stand: Offenlage) (Anlage 4), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand: Offenlage) (Anlage 5) für die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Amtliche Bekanntmachung

Er wird somit räumlich begrenzt

- durch die Schwitzerstraße im Süden
- durch die Hauptstraße im Westen
- durch die Merler Straße im Norden und
- durch die Neustraße im Osten.

Der Geltungsbereich umfasst damit eine Fläche von insgesamt ca. 1,48 ha. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan (M = 1: 5.000), der Teil der Begründung ist, dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift; eine Begründung einschließlich Umweltbericht ist beigefügt.

Bei den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen, die offengelegt werden, handelt es sich im Einzelnen um

A) Umweltbezogene Unterlagen:

- Umweltbericht als Teil der Begründung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

B) Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sowie aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 vom 04.05.2016	Bauliche Anlagen mit einer Höhe größer 30 Meter
	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Luftbildauswertung vom 11.05.2016	Kampfmittelerkundung, Kampfmittelbeseitigung
	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 12.05.2016	Denkmalpflegerische Belange
	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 24.05.2016	Kompensations- und/oder Ausgleichsmaßnahmen
	Ertverband vom 25.05.2016	Schutzmaßnahmen Grundwasser / Entlastung Kanalisation / Grundwasser allgemein
	Straßen.NRW vom 31.05.2016	Verkehrliche Auswirkungen
	RSK, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung vom 01.06.2016	Natur- und Landschaftsschutz / Bauleitplanung allgemein

	Polizeipräsidium Bonn – Kriminalkommissariat Städtebauliche Kriminalprävention / Opferschutz vom 03.06.2016	Städtebauliche Kriminalprävention
Fachgutachten	Büro Ginster, Landschaft und Umwelt	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand Oktober 2016

Als Umweltinformation liegt als Teil der Begründung der Umweltbericht vor, der die Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmalschutz und ihre Wechselwirkungen untereinander nach der Methodik der ökologischen Risikobeurteilung prüft. Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes und dem geplanten Vorhaben wird eine Beurteilung der Wirkungs-/ Eingriffsintensität und eine Risikobeurteilung/Auswirkungsprognose im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen mit Hilfe von Indikatoren bzw. Funktionen erarbeitet.

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet, eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur, Landschaft und das Landschaftsbild wurde vorgenommen. Die Ergebnisse dieser landschaftspflegerischen Bearbeitung wurden im Bebauungsplan, soweit dies erforderlich war, fixiert.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße" wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG und VV Artenschutz erarbeitet. Das vorliegende Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet aufgrund der relativ dichten Bebauung und der Lage nahe des Stadtzentrums Meckenheim für den überwiegenden Teil der vorkommenden planungsrelevanten Arten als ungeeignetes Habitat einzustufen ist. Insgesamt kommt die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange daher zu dem Ergebnis, dass infolge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße" Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) in Bezug auf planungsrelevante Arten auszuschließen sind.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Meckenheim, den 28. Oktober 2016

STADT MECKENHEIM

Bert Spilles

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung für die Durchführung der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 45 S 8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“, 2. Änderung, vom 28. Oktober 2016

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Beschlusses über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 45 S 8 "Merler Straße / Schwitzerstraße", 2. Änderung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 27. Oktober 2016 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist. Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 27. Oktober 2016 über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 45 S 8 „Merler Straße / Schwitzerstraße“, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 28. Oktober 2016

STADT MECKENHEIM

Bert Spilles

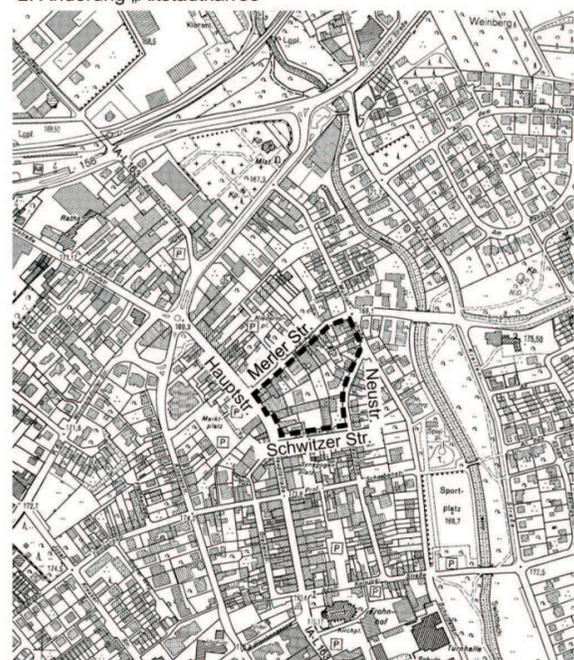
Bürgermeister

Rhein-Sieg-Kreis
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 45 S 8 „Merler Straße/Schwitzerstraße“
2. Änderung „Altstadtkarree“

Anlage 6



Räumlicher Geltungsbereich

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften